

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 24. Januar 2011

Seite 49

Nr. 4

---

## Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm

### Educational Media | Bildung und Medien

### an der Universität Duisburg-Essen

### Vom 07. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für das berufsbegleitende weiterbildende Online-Studienprogramm Educational Media | Bildung und Medien an der Universität Duisburg-Essen vom 04.07.2003 (Verkündungsblatt Jg. 1, 2003, S. 67), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 08.07.2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 495 / Nr. 59), wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:
  - a) § 10 erhält folgende Fassung:  
„Zulassung, Gegenstand und Aufbau der Prüfungen“.
  - b) § 12 erhält folgende Fassung:  
„Prüfungsleistungen“.
  - c) § 14 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherigen §§ 15-27 werden §§ 14-26.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Regelstudienzeit in dem als berufsbegleitendes Teilzeitstudium ausgelegten Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ beträgt vier Semester einschließlich der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit gemäß § 14.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Stunden“ angefügt: „(60 Credits)“.

c) Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Zielsetzungen, Lehr-/Lernformen, Prüfungen, Credits, Workload und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden von der Fakultät im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses aktualisiert wird.“

4. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Studium, die gemäß § 11 zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Arbeit gemäß § 14 werden von der Universität Duisburg-Essen organisiert und durchgeführt.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

5. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „affine“ die Wörter „sowie qualifizierte“ eingefügt.

Nach der Klammer werden die Wörter „nach Abschluss des Studiums“ gestrichen.

b) Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Auch kann die Zulassung durch den Prüfungsausschuss unter der Auflage erfolgen, dass fehlende ECTS-Credits im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten nach Aufnahme des Studiums bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit nachgeholt werden.“

6. **§ 6** Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Master-Prüfung besteht aus den auf Grundlage des § 11 in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungen in den Modulen und der Master-Arbeit gemäß § 14.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „in der Studienordnung“ ersetzt durch die Wörter „im Modulhandbuch“.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu erwerben“ ersetzt durch das Wort „nachzuweisen“.
  - bb) In Satz 2 wird im 1. Spiegelstrich die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
  - cc) Der 2. Spiegelstrich wird aufgehoben.
  - dd) Der 3. Spiegelstrich wird zum 2. Spiegelstrich.
  - ee) Der 4. Spiegelstrich wird aufgehoben.
  - ff) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „erfolgreich“ ersetzt durch die Wörter „erfolgreiche Modulprüfung“.
- d) In Abs. 6 Ziffer 2 wird die Klammer mit dem Wort „Studienbriefe“ gestrichen.
- e) Abs. 7 wird aufgehoben.

8. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10**

**Zulassung, Gegenstand und Aufbau der Prüfungen**

(1) Die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms „Educational Media | Bildung und Medien“ besteht aus

- 1. den studienbegleitend abzulegenden Prüfungen zu den Modulen gemäß § 11;
- 2. der Master-Arbeit gemäß § 14.

(2) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Studienprogramm „Educational Media | Bildung und Medien“ an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) gemäß § 11 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet ist und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „als Semesterabschlussprüfungen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 

„(3) Die Anmeldungen zu den studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgen automatisch durch Belegung eines Moduls. Eine Abmeldung von der Modulprüfung ist vor Beginn der Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss möglich. Die Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgt automatisch.“
- c) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Prüfungen werden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß § 12 abgelegt.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Prüfungsleistungen“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Klausurarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Klausurarbeiten“ das Wort „Die“ gestrichen und die Zahl „120“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.
  - bb) Nach Satz 1 werden die nachstehenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 

„Mündliche Prüfungen zu den studienbegleitenden Modulprüfungen haben einen zeitlichen Umfang von 20 bis 30 Minuten. Das Thema und der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Projektberichten) sind so beschaffen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene und im Modulhandbuch angegebene Frist eingehalten werden kann.“
  - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
- e) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die Bewertung einer Prüfung ist unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens in dem gemäß § 7 Abs. 6 geführten Punktekonto zu vermerken.“

12. § 13 Abs. 6 wird aufgehoben.

13. § 14 wird aufgehoben.

14. Die bisherigen §§ 15-27 werden §§ 14-26.

15. Der **neue § 14** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt 45 Credits erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
- b) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Master-Arbeit ist in deutscher oder einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im Din A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form (etwa als Open Office oder Microsoft Word-Dokument) einzureichen.“
- c) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Abschlussarbeit“ durch das Wort „Master-Arbeit“ ersetzt.

16. In dem **neuen § 15** Abs. 2 wird der Satz angefügt:

„Bei einem wiederholten Rücktritt wegen Krankheit hat die oder der Studierende ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“

17. Der **neue § 16** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungen“ das Komma und die Wörter „eine bestandene Projektarbeit“ gestrichen.
  - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „soll“ eingefügt „entsprechend § 11 Abs. 3“.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Absatz 2.

18. Der **neue § 17** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 10 bis 13 sowie die Master-Arbeit gemäß § 14 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.“
- b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Prüfungsleistung“ angefügt „gemäß § 17“.

19. Der **neue § 18** wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus
  - den fachspezifischen Modulnoten und
  - der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Benotete fachspezifische Modulnoten werden bei der Berechnung der Gesamtnote im Umfang von maximal 45 Credits berücksichtigt. Bei Vorliegen von über 45 Credits werden die fachspezifischen Module mit den besten Noten bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8).“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.“

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Vorliegen von über 60 Credits durch den erfolgreichen Abschluss benoteter Module bilden die Module mit den besten Noten den GPA. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss (vgl. § 8).“

d) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Absatz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Die Wörter „entsprechend § 20 Abs. 6“ werden gestrichen.

20. Abs. 1 des **neuen § 19** wird wie folgt geändert:

a) Der vierte Spiegelstrich erhält die Fassung:

„- Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits“.

b) Der fünfte Spiegelstrich wird aufgehoben.

21. Die **Anlage** erhält die anhängende Fassung.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 10.11.2010.

Duisburg und Essen, den 07. Januar 2011

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka

**Anlage:**

Struktur und Prüfungsplan für die Master-Prüfung im Rahmen des Studienprogramms  
 „Educational Media | Bildung und Medien“

Modul	Sem.	Credits
Pflichtmodul: Lernen mit Medien	1	5
Pflichtmodul: Didaktisches Design	2	5
Pflichtmodul: „Projekt“	3	5
Wahlpflicht, min. 6 – max. 18 Module: (z.B. Medienpädagogik, Bildungsmanagement, Wissensmanagement)	1 - 3	je 5
Master-Arbeit	4	15
<b>Summe</b>		<b>60</b>

Beispiel für die Berechnung einer Modulnote:

Beispielmodul „Lernen mit Medien“

ECTS-Credits = 5

Grade Point (Note) der Modulprüfung = 2,3

Credit Points (Credits x Grade Point) = 11,5

Grade Point Average (Gewichtete Durchschnittsnote von 11,5/5) = 2,3

Berechnung der Gesamtnote

Als Gesamtnote wird die gewichtete Durchschnittsnote der gesamten Master-Prüfung angegeben. Der Grade Point Average (GPA) wird berechnet aus der Summe der Leistungspunkte (Credit Points [Credits \* Note]) dividiert durch die Summe aller in diesen Prüfungen erworbenen Anrechnungspunkte, d.h. Credits].

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

- a) Modulnoten (insgesamt maximal 45 Credits)
- b) Note der Master-Arbeit (15 Credits)

Beispiel:

	Grade Point (Note)	Credits	Credits Points [Credits + Note]
Modulprüfung Pflichtmodul „Lernen mit Medien“	2,0	5	10
Modulprüfung Pflichtmodul „Projekt“	1,0	5	5
Modulprüfung Pflichtmodul „Didaktisches Design“	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 1	1,0	5	5
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 2	2,0	5	10
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 3	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 4	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 5	3,0	5	15
Modulprüfung Wahlpflichtmodul 6	1,0	5	5
Master-Arbeit	2,0	15	30
<b>gesamt</b>		<b>60</b>	<b>125</b>

GPA (125/60) = 2